

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf für eine Novelle des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EZG 2011), BGBl I 2011/118 idF BGBl I 2015/128

Beim Herbstgipfel 2014 der EU-Staats- und Regierungschefs wurden klima- und energiepolitische Ziele für die EU bis zum Jahr 2030 definiert, u.a. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990.

Dieses Reduktionsziel wurde auch als Beitrag der EU zur Umsetzung des UN-Übereinkommens von Paris offiziell kommuniziert.

Der Europäische Rat hat sich außerdem auf eine Aufteilung des Treibhausgasreduktionsziels auf die Sektoren, die dem Emissionshandel unterliegen („ETS“, -43% zu 2005), und die restlichen Sektoren („Effort Sharing“, -30% zu 2005) geeinigt und die Europäische Kommission beauftragt, die entsprechenden Rechtsvorschriften dafür vorzulegen.

Mit Mitte 2015 legte die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag für die Änderung der Emissionshandels-Richtlinie vor, der vorrangig im Zeichen der methodischen Weiterführung des bestehenden Handelssystems bis zum Jahr 2030 stand. Inhaltlich lehnt sich die Revision eng an die beim Herbstgipfel 2014 vereinbarten Rahmenbedingungen an, wie etwa Ausgestaltung des Reduktionspfades, Festlegung der Gesamtmenge an Gratiszertifikaten bzw. Regelungen zum Schutz vor Abwanderung.

Die relevanten EU-Rechtsakte sind mittlerweile in Kraft getreten; für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist vor allem die Richtlinie (EU) 2018/410 zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG relevant. Diese ist nach langen Verhandlungen im EU-Rat und Parlament mit 8. April 2018 in Kraft getreten. Eine nationale Umsetzung war binnen 18 Monaten – bis 8. Oktober 2019 – vorgesehen.

Mit dem nun vorliegenden Novellenentwurf des EZG 2011 soll für Österreich die rechtliche Umsetzung der Richtlinie erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass die methodischen Details auf EU-Ebene festgelegt wurden, liegt der Fokus des Novellenentwurfes auf der Schaffung des für die nationale Administration des Emissionshandelssystems ab 2021 nötigen verwaltungstechnischen Rahmens. Darüber hinaus sollen auch Vollzugsprobleme, die den letzten Jahren aufgetreten sind, bereinigt werden.

Wesentliche Inhalte des Novellenentwurfes:

Der Aufbau und die Systematik des Novellenentwurfes folgen weitgehend der Stammfassung des EZG 2011. Die Bestimmungen, die für bereits abgeschlossene Handelsperioden gelten, werden gestrichen. Vorschriften, die insbesondere für die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die derzeit laufende Handelsperiode 2013 - 2020 gelten, werden unverändert beibehalten und mit 31.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Rechtliche Aspekte betreffend insbesondere die Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2021 werden in eigenen neuen Paragraphen in Abschnitt 5 festgelegt. Anspruch auf Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten kann gemäß § 24a für jeweils zwei Fünfjahreszeiträume (2021-2025 und 2026-2030) geltend gemacht werden. Nach Prüfung der Anträge hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein Verzeichnis mit allen Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, einschließlich weitergehender Daten an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Kommission kann Einträge in dieses Verzeichnis ablehnen, wenn die einschlägigen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Nach Erhalt und Prüfung der Verzeichnisse aller EU-Mitgliedstaaten muss die Kommission die letzten EU-Legislativakte annehmen, damit zum Beginn des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes die finalen Zuteilungen mittels Bescheid vorgenommen werden können. Gesonderte Regelungen gibt es auch für die Aufnahme von neuen Marktteilnehmern in das Handelssystem, für die Emissionszertifikate aus einer unionsweiten von der Europäischen Kommission verwalteten Reserve zur Verfügung stehen. Diese Vorgaben werden in § 25a umgesetzt.

Verwaltungsrechtliche Anpassungen wurden in den Abschnitten 2 und 3 vorgenommen mit dem Ziel, die Verwaltungsabläufe klarer zu strukturieren.

Das Ziel der österreichischen Bundesregierung ist aber auch, jene Unternehmen zu unterstützen, die besonders Emissionsintensiv sind. Daher ist das Ziel noch im ersten

Halbjahr 2021 die rechtliche Grundlage für ein Instrument dem Ministerrat vorzulegen, mit dem jene Unternehmen, die für den Standort Österreich besonders wichtig sind, bei der Anpassung an die notwendigen Veränderungen unterstützt werden. Das Instrument soll ab 2022 wirksam sein. Ein Vehikel für Transformation und Innovation soll erhebliche Mittel mobilisieren, um besonders emissionsintensive Unternehmen wettbewerbsfähig und kompatibel mit dem Pariser-Klimaabkommen weiterzuentwickeln. So soll eine Beitrag zur Sicherung des Wirtschafts- und Industriestandorts und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit geleistet werden, wobei die auf europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere aus dem EU ETS Innovation Fund für die österreichische Wirtschaft gehebelt werden.

Ein zweiter Prozess soll sich insbesondere einkommensschwachen Haushalten widmen, um analog Maßnahmen zu setzen, die jenen Haushalten ermöglichen, mit investiven Maßnahmen rasch auf umweltfreundliche Anlagen insbesondere zur Wärmegewinnung und Sanierung wechseln zu können.

Beide Vehikel sollten insbesondere durch einen langfristigen Zusagerahmen den Zielgruppen die notwendige Planungssicherheit geben, um insbesondere den Unternehmen möglichst sinnvolle Investitionsrahmenbedingungen zu geben. Mit diesen Maßnahmen soll ein nachhaltiger und klimafreundlicher Konjunkturaufschwung unterstützt und ein wichtiger Beitrag dazu geliefert werden, dass sowohl die Innovationskraft der Industrie als auch die soziale Verträglichkeit der Transformation unserer Gesellschaft in Richtung Klimaneutralität gefördert werden.

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerratsvortrag angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Erläuternden Bemerkungen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf der Novelle des Emissionszertifikatgesetzes 2011 (Emissionszertifikatgesetz 2011 idgF) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin